

Dekret

vom 19. November 2015

Inkrafttreten:

.....

**über einen Verpflichtungskredit für Lärmsanierungen
bei Kantonsstrassen in den Jahren 2016–2018**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz;
gestützt auf die Lärmschutz-Verordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986;
gestützt auf die Artikel 45 und 46 der Verfassung des Kantons Freiburg vom
16. Mai 2004;

gestützt auf das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des
Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 6. Oktober 2015;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für Lärmsanierungen bei Kantonsstrassen in den Jahren 2016–2018 wird bei
der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 32 000 000 Franken eröff-
net.

² Der Kredit entspricht dem Kantonsanteil an den Gesamtkosten der Arbeiten,
die auf 40 000 000 Franken veranschlagt werden; der Saldo wird durch die zu
erwartenden Bundessubventionen von 8 000 000 Franken gedeckt.

³ Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, die zu erwartenden Bundessubven-
tionen vorzuschiessen.

Art. 2

¹ Die für die Arbeiten erforderlichen Zahlungskredite werden unter der Kostenstelle PCAM in die Investitionsvoranschläge der Jahre 2016–2018 für das Kantonstrassennetz aufgenommen und entsprechend dem Gesetz über den Finanzaushalt des Staates verwendet.

² Der Staatsrat wird ermächtigt, die Zahlungskredite je nach Fortschreiten der Arbeiten um zwei Jahre zu verlängern.

³ Die verfügbaren Mittel des Staates bleiben vorbehalten.

Art. 3

Der Verpflichtungskredit wird erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des vom Bundesamt für Statistik publizierten schweizerischen Baupreisindex für den Espace Mittelland, die zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte stattfindet;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten eintreten.

Art. 4

Die Ausgaben für die vorgesehenen Arbeiten werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzaushalt des Staates abgeschrieben.

Art. 5

Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Präsident:

D. BONNY

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ